

# GR\_GERICHTE SK1 2013 44 vom 23. Mai 2014

GR Gerichte, 2014-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2013\\_44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2013_44)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2013 44 du 23 mai 2014

IT: GR\_GERICHTE SK1 2013 44 del 23 maggio 2014

## Regeste

Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc. | Betäubungsmittelgesetz BetmG

## Erwägungen

### E. 6

Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden gestützt auf Art. 69 StGB gerichtlich eingezogen und sind zu vernichten: [...] - 1 Videokamera AK.\_\_\_\_ [...] - 1 Mobiltelefon der Marke Nokia, grau. 7.a) Die Kosten des Verfahrens von CHF 23'170.75 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 19'170.75, Gerichtsgebühren CHF 4'000.00) gehen zu Lasten von X.\_\_\_\_. b) Die Haftkosten sowie die Kosten des Strafvollzugs gehen zu Lasten des Kantons Graubünden. X.\_\_\_\_ hat sich daran nach Massgabe von Art. 380 Abs. 2 StGB zu beteiligen. c) X.\_\_\_\_ schuldet dem Bezirksgericht Plessur folglich: Busse CHF 300.00 Verfahrenskosten CHF 23'170.75 Total CHF 23'470.75 In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind dem Bezirksgericht Plessur innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils zu bezahlen. 8.a) Die amtliche Verteidigung wird für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 11'069.80 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. Die Entschädigung geht zu Lasten des Kantons Graubünden und wird aus der Gerichtskasse

Seite 13 — 53 bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht von X.\_\_\_\_ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. b) [Rechtsmittel gegen Entschädigungsentscheid]

### E. 9

[Rechtsmittelbelehrung]

### E. 10

Abs. 3 StPO fliessenden Beweiswürdigungsregel „in dubio pro reo“ darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (vgl. BGE 124 IV 86 E. 2a). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indes nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 138 IV 74 E. 7). Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, dass heisst um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 2c). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu

beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechts des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Auflage, Zürich 2004, N 294 f.). Diese allgemeine Rechtsregel kommt nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“ der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden. b) Beim Vorliegen verschiedener Beweismittel verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung (vgl. Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 10 N 5). Dabei schliesst der strafprozessuale Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit eine Bindung an die Anträge und Vorlagen der Parteien aus (vgl. ZR 90 1991 Nr. 30). Insbesondere sind Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeklagten vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Bei der Beweiswürdigung ist nicht die Form, sondern der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung, sowie die Überzeugungskraft der Beweismittel im Einzelfall, entscheidend (vgl. Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 54 N 5), wobei nicht in erster Linie die Glaubwürdigkeit

Seite 18 — 53 des Aussagenden, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage im Vordergrund steht. Mehrere Indizien, die einzeln betrachtet immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen, können zusammen vollen Beweis und volle Überzeugung bringen und jeden vernünftigen Zweifel ausschliessen. In diesem Fall sind sie nicht einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.87/2002 vom 17. Juni 2002 E. 3.4). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind dabei die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehens sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebten zu werten (vgl. im Detail: Arntzen/Michaelis-Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, System der Glaubwürdigkeitsmerkmale, 3. Auflage, München 1993). c) Ein Geständnis unterliegt – in gleicher Weise wie eine Zeugenaussage oder eine Expertise – als Beweismittel der richterlichen Würdigung auf seine materielle Richtigkeit (ZR 1991 Nr. 30; Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl., Chur 1996, S. 204). Eine Verurteilung kann sich auf ein widerrufenes Geständnis stützen, wenn der Richter sich davon überzeugt hat, dass es ohne Zwang abgelegt wurde und es glaubhaft erscheint (Hauser/Schweri/Hartmann, a.a.O., § 54 N 4). Der Widerruf früherer Aussagen des Angeklagten führt somit nicht zu deren Unverwertbarkeit. Vielmehr sind die näheren Umstände des Widerrufs bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen (vgl. SJZ 96 2000 S. 40 f.; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 24. April 2002 SB 02 8 E. 4.c; RBOG 1992 N. 47; auch das Bundesgericht geht in seinen Urteilen 1P.261/2002 vom 20. Januar 2004 insbesondere E. 4.4 und 6.3.3 sowie 1P.541/2000 vom 25. Januar 2001 namentlich E. 3.a/cc, 3.c und 3.e von dieser Rechtslage aus). Ebenso wenig führt der Widerruf einer Belastungsaussage im Rahmen einer Konfrontation mit dem Angeschuldigten ohne weiteres zur Unverwertbarkeit der früheren Aussage; welche Bedeutung den ursprünglichen Aussagen angesichts des Widerrufs zukommt, ist eine Frage der freien richterlichen Beweiswürdigung (Urteil des Bundesgerichts 1P.102/2006 vom 26. Juni 2006 E. 3.5, publ. in Die Praxis 2007 S. 164 ff.). Allgemein kann festgehalten werden, dass der "Aussage der

ersten Stunde" des Angeschuldigten und allfälliger Zeugen vor der Polizei besondere Aufmerksamkeit gebührt, erfolgt sie doch zeitnah zum Geschehen und ist sie weniger mit Erinnerungslücken und allfälligen Absprachen behaftet als eine Aussage, welche Wochen oder Monate später erfolgt (vgl. dazu auch PKG 1991 Nr. 39 sowie im Bereich des Sozialversicherungsrechts: BGE 121 V 47, wonach die spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als die späteren Darstellungen).

Seite 19 — 53 5.a) In seiner Berufungserklärung vom 21. November 2013 beantragt der Berufungskläger die nochmalige Einvernahme von H.\_\_\_\_\_ (ebenso in der Berufungsbegründung S. 4). Dieser belaste ihn zu Unrecht. Weder habe der Berufungskläger von H.\_\_\_\_\_ 80 Gramm Heroin bezogen noch die gleiche Menge an ihm verkauft. Es sei davon auszugehen, dass H.\_\_\_\_\_ seine Aussagen im Rahmen einer Gerichtsverhandlung korrigiere. b) Gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Nach Abs. 2 derselben Bestimmung werden Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts nur wiederholt, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind (lit. a), die Beweiserhebungen unvollständig waren (lit. b) oder die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen (lit. c). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Während der Unmittelbarkeitsgrundsatz schon im erstinstanzlichen Verfahren eingeschränkt ist (Art. 343 StPO), gilt er zweitinstanzlich mit - der hier nicht zum Tragen kommenden - Ausnahme des mündlichen Berufungsverfahrens nicht (Ziegler, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 389 N 1). Fraglich könnte höchstens sein, weshalb der Ausnahmekatalog für Beweiserhebungen von Art. 389 Abs. 2 StPO sich nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nur auf Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts bezieht und seinen Anwendungsbereich nicht - nach dem sich geradezu aufdrängenden Vorbild von Art. 389 Abs. 1 StPO - auch auf im Vorverfahren erhobene Beweise ausweitet. Dabei muss es sich um ein Versehen des Gesetzgebers handeln. Nach Sinn und Zweck der Bestimmung (Mittelbarkeit des Rechtsmittelverfahrens ausserhalb eines mündlichen Berufungsverfahrens) sind auch Beweisabnahmen, die einzig im Vorverfahren (nicht jedoch im erstinstanzlichen Hauptverfahren) erhoben wurden, grundsätzlich nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 389 Abs. 2 lit. a-c StPO zu wiederholen (vgl. Schmid, a.a.O., Art. 389 N 3). c) Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht, weshalb die Einvernahmen von H.\_\_\_\_\_ (dazu nachfolgend E. 7.a/aa) nicht korrekt oder unvollständig erfolgt sein sollten. Die entsprechenden Beweiserhebungen erweisen sich ebenso wenig als unzuverlässig. Dies bildet auch nicht den Hintergrund des berufungsklägerischen Beweisantrags. X.\_\_\_\_\_ hegt vielmehr die Hoffnung, H.\_\_\_\_\_ korrigiere seine Aussage, wenn er vor der I. Strafkammer nochmals einvernommen werde. Eine solche (vage) Hoffnung auf ein für den Beschuldigten günstigeres Beweisergebnis genügt aber nicht zur Wiederholung von Beweisab-

Seite 20 — 53 nahmen. Im Übrigen ist gar kein Grund ersichtlich oder auch bloss geltend gemacht worden, weshalb H.\_\_\_\_\_ auf seine Aussagen zurückkommen sollte. Und selbst wenn dies der Fall wäre, vermöchten diese neuen Aussagen - nur schon aufgrund der mittlerweile eingetretenen zeitlichen Distanz zum damals aussagegemäss Erlebten - aller Voraussicht nach die Plausibilität der von H.\_\_\_\_\_ im Vorverfahren gemachten Angaben ohnehin nicht zu beeinträchtigen. 6.a) Im Schuldpunkt beantragt der Berufungskläger

seinen Freispruch von den Vorwürfen der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, der Hehlerei gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, des Raufhandels gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG und Art. 34 Abs. 1 lit. d und i WG. Seine Verurteilung wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG, Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB, Fälschens von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB und mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Ausweisentzugs gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG durch das Bezirksgericht Plessur ficht der Berufungskläger demgegenüber nicht an. Diese Schuldsprüche bilden demnach nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens.

b) Die Vorinstanz hielt als erstellt, dass der Berufungskläger im Zeitraum zwischen März 2012 und Ende Mai 2012 in O.1 \_\_\_\_\_ bei H. \_\_\_\_\_ für Fr. 4'800.-- mindestens 80 Gramm Heroingemisch angekauft habe. Da der Berufungskläger in dieser Zeit nachweislich keine Betäubungsmittel konsumiert habe, seien diese 80 Gramm Heroingemisch im selben Zeitraum zu einem unbekanntem Preis weiterveräussert worden. Weiter sei erwiesen, dass der Berufungskläger danach bis zum 24. Dezember 2012 in O.4 \_\_\_\_\_ insgesamt 400 Gramm Heroingemisch zum Gesamtpreis von rund Fr. 13'400.-- angekauft und davon zumindest 261.6 [gemeint: 261.4] Gramm an verschiedene Personen weiterveräussert habe oder dies habe tun wollen. Ferner seien vom am 24. Dezember 2012 sichergestellten Heroingemisch mindestens 20 Gramm für die Weiterveräusserung bestimmt gewesen. Der Berufungskläger habe überdies mindestens 23.3 Gramm Kokaingemisch an verschiedene Personen und mindestens 300 Milligramm Methadon an O. \_\_\_\_\_ weiterveräussert. Ausgehend vom Reinheitsgehalt des am 24. Dezember 2012 sichergestellten Heroingemischs von 7% und des Reinheitsgehalts des gleichentags sichergestellten Kokaingemischs von 28% kam die Vorinstanz zum Schluss, der Berufungskläger habe rund 19.7 Gramm reines Heroin (7% von 281.6 [gemeint: 281.4] Gramm) und 6.5 Gramm reines Kokain (28% von 23.3 Gramm) in den Verkehr gebracht oder dies vorgehabt. Damit habe der Berufungskläger den

Seite 21 — 53 Grenzwert im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG deutlich überschritten. Ihm seien überdies die Auswirkungen der Heroinsucht aus eigener Erfahrung bekannt gewesen und er sei diesbezüglich auch bereits mehrfach verurteilt worden. Der Berufungskläger habe somit genau gewusst, dass seine Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen könne. Eine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sei damit sowohl objektiv als auch subjektiv erfüllt und der Berufungskläger sei der Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen (angefochtenes Urteil S. 34 ff.).

c) Der Berufungskläger führt dagegen aus, sein anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. Dezember 2012 (Staatsanwaltschaft act. 2.1/35) abgelegtes Geständnis, er habe in O.4 \_\_\_\_\_ 400 Gramm Heroingemisch erworben, sei nicht verwertbar. Damit habe er sich erhofft, schnell aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. Diese Mengenangabe habe durch die Strafuntersuchung nicht im Entferntesten verifiziert werden können. Überdies habe er unter Entzugserscheinungen gelitten, ansonsten die Methadondosis wohl kaum erhöht worden wäre. Erst am 28. Dezember 2013 sei die Tagesdosis auf 100 Milligramm erhöht worden, weshalb seine ersten Aussagen nicht verwertbar seien (Berufung S. 3).

d) Seine Einwände erhob der Berufungskläger bereits vor der Vorinstanz (Plädoyer RA Menge S. 1; Protokoll Hauptverhandlung vom 22. August 2013 S. 4 ff.), welche sich damit einlässlich auseinandergesetzt hat und gestützt auf die Akten zum überzeugenden Schluss gekommen

ist, die ersten Aussagen des Berufungsklägers seien verwertbar und als Beweise zu berücksichtigen (angefochtenes Urteil S. 21-23). Darauf kann vorab in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden. Wiederholend ist lediglich festzuhalten, dass der Dienstarzt Dr. med. AP. \_\_\_\_\_ am 25. Dezember 2012 beim Berufungskläger leichte Entzugserscheinungen ("Gähnen, rinnende Nase") bei normalem Blutdruck und normalem Puls diagnostizierte und deshalb per sofort die Methadondosis von 60 Milligramm auf 80 Milligramm erhöhte (je 40 Milligramm morgens und abends). Tags darauf am 26. Dezember 2012 wurde die verordnete Methadondosis auf Wunsch des Berufungsklägers auf 100 Milligramm (je 50 Milligramm morgens und abends) erhöht, die effektiv verabreichte Menge betrug gemäss der Abgabekontrolle an diesem Tag aber lediglich 90 Milligramm (je 40 Milligramm morgens und abends sowie 10 Milligramm mittags). Ab dem 28. Dezember 2012 wurde dem Berufungskläger dann eine Menge von 100 Milligramm (je 50 Milligramm morgens und abends) abgegeben (Staatsanwaltschaft act. 1.2/48-50 und 55). Bei der geschilderten Sachlage kann weder in Bezug auf die Einvernahme vom 25. Dezember 2012

Seite 22 — 53 noch auf diejenigen vom 26. und 27. Dezember 2012 von der Unverwertbarkeit der ersten Aussagen des Berufungsklägers zufolge fehlender Vernehmungsfähigkeit ausgegangen werden, auch wenn ihm erst ab dem 28. Dezember 2012 100 Milligramm Methadon verabreicht wurden. Selbst wenn er nach Einnahme von 80 Milligramm (so die letztlich am 25. Dezember 2012 verabreichte Menge) beziehungsweise 90 Milligramm (so die am 26. Dezember 2012 verabreichte Menge) Methadon tatsächlich immer noch leichte Entzugserscheinungen gehabt haben sollte, führte dies keinesfalls zur Unverwertbarkeit seiner Aussagen. Auf die anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 26. Dezember 2012 gestellte Frage, ob er sich einvernahmefähig fühle, sagte der Berufungskläger - welcher nach eigenen (späteren) Angaben zwecks Verabreichung einer höheren Methadondosis als nötig zu Beginn auch nicht vor Unehrlichkeiten zurückschreckte (Staatsanwaltschaft act. 2.1/80 S. 2) - denn auch aus (Staatsanwaltschaft act. 2.1/35 S. 4): "Ja, ganz bestimmt." Als unbehelflich erweist sich sodann auch sein Einwand, durch Abgabe des Geständnisses habe er sich eine schnellere Entlassung erhofft. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, weshalb die ohne ersichtliche Veranlassung erfolgte Angabe einer zu hohen Menge beschaffter und verkaufter Betäubungsmittel zu einer Abkürzung des Strafverfahrens führen sollte. Dies musste nicht zuletzt dem einschlägig vorbestraften und mit Zwangsmassnahmen erfahrenen Berufungskläger bekannt sein. e) Die Vorinstanz ging in der Urteilsbegründung ausführlich auf die Aussagen des Berufungsklägers in Bezug auf den Erwerb und die Veräusserung von Betäubungsmitteln ein, legte dar, wie er später auf seine Geständnisse zurückkam und zeigte in Bezug auf den Verkauf von Heroingemisch an O. \_\_\_\_\_ detailliert das schwankende Aussageverhalten des Berufungsklägers auf (angefochtenes Urteil S. 16-19). Weiter gab die Vorinstanz die wesentlichen Angaben der den Berufungskläger anlässlich der verschiedenen Einvernahmen belastenden Personen wieder (angefochtenes Urteil S. 23-27). Dieses Beweismaterial auf einer grundsätzlichen Ebene würdigend legte sie auf die ersten Aussagen des Berufungsklägers besonderes Gewicht, da einiges dafür spreche, dass die ersten Aussagen die ehrlichsten gewesen und den tatsächlichen Gegebenheiten am nächsten gekommen seien. Ferner gewichtete die Vorinstanz auch die Aussagen der den Berufungskläger belastenden Personen, namentlich jene, womit sich diese selbst (schwer) belasteten. Es sei nicht davon auszugehen, dass sich die Abnehmer von Betäubungsmitteln grössere Mengen anlasten würden, als sie tatsächlich erworben

hätten, weshalb die angegebenen Mengen Mindestmengen darstellen würden. Der Umstand, dass einige der den Beschuldigten belastenden Personen

Seite 23 — 53 ihre Aussagen im Verlauf des Verfahrens ebenfalls abgeschwächt hätten, könne nicht zur Folge haben, dass auf diejenigen Aussagen abzustellen sei, welche den Beschuldigten am wenigsten oder überhaupt nicht mehr belasten würden (angefochtenes Urteil S. 27-29). Die hier im Überblick festgehaltenen Erwägungen der Vorinstanz erweisen sich durchwegs als zutreffend und verdienen ungeteilte Zustimmung, weshalb in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf zu verweisen ist. Die vom Berufungskläger erhobene Kritik, die Vorinstanz habe in Verletzung von Art. 6 Abs. 2 StPO einseitig auf die Aussagen der "Belastungszeugen" abgestellt, ist zurückzuweisen. Das Gericht hat die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung zu würdigen und ist dabei an keine Beweisregeln gebunden. Insbesondere kann aus der vom Berufungskläger angeführten Bestimmung nicht abgeleitet werden, es sei in einem vordefinierten Ausmass oder gar immer auf die den Beschuldigten entlastenden Beweismittel abzustellen (vgl. zum Ganzen vorstehend E. 4). 7.a/aa) Die Vorinstanz hielt zunächst als erstellt, dass der Berufungskläger in der Zeit zwischen März und Mai 2012 von H. \_\_\_\_\_ 80 Gramm Heroingemisch erwarb und in demselben Zeitraum unter nicht näher bekannten Umständen an diverse Abnehmer weiterveräusserte. Ausserdem erachtete die Vorinstanz als erwiesen, dass der Berufungskläger in der Zeit zwischen Juni 2012 und November 2012 80 Gramm Heroingemisch zu einem Preis von Fr. 4'800.-- an H. \_\_\_\_\_ verkaufte. Vor der I. Strafkammer beanstandet der Berufungskläger, dass sich die Vorinstanz dabei auf die Aussagen von H. \_\_\_\_\_ abstützte. Es stehe Aussage gegen Aussage. Zudem seien die Aussagen von H. \_\_\_\_\_ unglaubwürdig und H. \_\_\_\_\_ habe auch Differenzen mit dem Berufungskläger eingeräumt (Berufungsbegründung S. 4). a/bb) Die Vorinstanz stellte zu Recht auf die Aussagen von H. \_\_\_\_\_ ab (Staatsanwaltschaft act. 2.1/72, 2.1/75 und 2.2/2). Im Gegensatz zu den widersprüchlichen Aussagen des Berufungsklägers (Staatsanwaltschaft act. 2.1/27 S. 2, 2.1/71 S. 1, 2.2/2 S. 3 f., 2.2/16 S. 5) sind sie detailliert und in sich geschlossen. Überdies hat sich H. \_\_\_\_\_ damit selbst belastet. Zunächst ist der Berufungskläger darauf hinzuweisen, dass die Aussagen von H. \_\_\_\_\_ vom 25. Februar 2013 (Staatsanwaltschaft act. 2.1/72) nicht mit dessen Aussagen vom 27. Februar 2013 (Staatsanwaltschaft act. 2.1/75) zu vermengen sind. Während Erstere davon handeln, wann und wo H. \_\_\_\_\_ wie viel Heroin vom Beschuldigten erwarb, beschlagen die zweitgenannten Aussagen die genaueren Umstände des Heroinverkaufs durch H. \_\_\_\_\_ an den Beschuldigten. Die beiden Sachverhaltskomplexe lassen sich verhältnismässig einfach auseinanderhalten und wurden auch in den verschiede-

Seite 24 — 53 nen Einvernahmen voneinander abgegrenzt. Entgegen dem Berufungskläger steht der vorinstanzliche Erkenntnis nicht entgegen, dass zwischen den Aussagen von H. \_\_\_\_\_ vom 25. Februar 2013 und seinen Angaben anlässlich der staatsanwaltlichen Konfrontation mit dem Beschuldigten vom 10. April 2013 gewisse Unstimmigkeiten bestehen. Während H. \_\_\_\_\_ einmal die Frage, ob er zwischen Juni und August 2012 beim Berufungskläger Heroin bezogen habe, bejahte und angab, sie hätten sich eigentlich immer zwischen der Kirche \_\_\_\_\_ und dem Restaurant J. \_\_\_\_\_ getroffen, sprach er an der Konfrontation von Erwerbshandlungen zwischen "etwa im Sommer 2012 bis vielleicht November 2012", wobei er das Heroin ein bisschen überall in der Stadt vom Beschuldigten gekauft habe. Diese leichten Unstimmigkeiten lassen höchstens darauf schliessen, dass die von H. \_\_\_\_\_ gemachten Angaben nicht einstudiert

waren. Den vom Berufungskläger gegen die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ vorgebrachten Differenzen schliesslich hat bereits die Vorinstanz richtigerweise jede Relevanz im vorliegenden Zusammenhang abgesprochen. Zwischen H.\_\_\_\_\_ und dem Berufungskläger mag es wohl einst zu einer Auseinandersetzung wegen einem Briefchen Heroin gekommen sein. Dass dies irgendeinen Einfluss auf die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ gehabt haben könnte, ist jedoch nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die vom Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme vom 4. Juli 2013 (Staatsanwaltschaft act. 2.2/16 S. 5) behaupteten Rachegefühle, welche sich im Übrigen durch nichts belegen lassen. a/cc) Demnach kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz zu Recht zum Schluss gekommen ist, dass der Berufungskläger zwischen März und Mai 2012 von H.\_\_\_\_\_ 80 Gramm Heroingemisch zu einem Preis von Fr. 4'800.-- (Staatsanwaltschaft act. 2.1/75 S. 2) erworben und diese an diverse Abnehmer weiterveräußert hat. Zu bestätigen ist auch die Erkenntnis, dass der Berufungskläger zwischen Juni und November 2012 (allenfalls auch zwischen Juni und August 2012) H.\_\_\_\_\_ 80 Gramm Heroin für Fr. 4'800.-- verkaufte. Ergänzend zu den hier angestellten Überlegungen kann vollumfänglich auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen (angefochtenes Urteil S. 29) verwiesen werden (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). b) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger gestützt auf dessen Aussagen vom 11. Januar 2013 (Staatsanwaltschaft act. 2.1/43) für schuldig, zwei unbekannt Portugiesen 2.4 Gramm Heroingemisch zu einem Preis vom Fr. 400.-- verkauft zu haben (angefochtenes Urteil S. 29 f.). Einzig aufgrund des späteren Widerrufs seiner Aussagen kann diesbezüglich entgegen dem Berufungskläger kein Freispruch erfolgen. Vielmehr ist insoweit das angefochtene Urteil zu bestäti-

Seite 25 — 53 gen, denn die später widerrufenen Aussagen des Beschuldigten erweisen sich als so konkret und schlüssig, dass kein Weg an der Überzeugung vorbeiführt, der Berufungskläger habe das damals von ihm Geschilderte auch tatsächlich erlebt. c) Der Berufungskläger beanstandet nicht im Einzelnen, dass die Vorinstanz davon ausging, er habe V.\_\_\_\_\_ zwischen Oktober und Dezember 2012 18 Gramm Heroingemisch verkauft und als Gegenleistung Fr. 1'800.-- und mindestens 1'200 Milligramm Methadon erhalten. Darauf ist dementsprechend nicht weiter einzugehen. Im Übrigen kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die diesbezüglich zutreffenden Überlegungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefochtenes Urteil S. 30). d) Die Vorinstanz behaftete den Berufungskläger bezüglich AC.\_\_\_\_\_ auf dem von ihm am 24. Januar 2013 (Staatsanwaltschaft act. 2.1/49) Ausgeführten, schlussfolgerte, er habe Zweitgenanntem 5 Gramm Heroingemisch weiterveräußern wollen und rechnete dem Berufungskläger diese Menge an Betäubungsmitteln an (angefochtenes Urteil S. 30). Obwohl sich der Berufungskläger mit diesen Erwägungen nicht substantiiert auseinandersetzt (Berufungsbegründung S. 5 f.), ist festzuhalten, dass das Anbieten von 5 Gramm Heroingemisch durch den Berufungskläger von diesem auch an der Schlusseinvernahme vom 4. Juli 2013 (Staatsanwaltschaft act. 2.2/16 S. 6) nicht bestritten wurde, weshalb das angefochtene Urteil in diesem Schuldpunkt grundsätzlich zu bestätigen ist. Jedoch ist davon auszugehen, er habe die AC.\_\_\_\_\_ angebotene Menge andernorts strafbar veräußert. Damit fällt diese Dosis jedenfalls für die Berechnung der für einen schweren Fall nach Art. 19 Abs. 2 BetmG erforderlichen Menge an Betäubungsmitteln ausser Betracht. Betreffend der AC.\_\_\_\_\_ ohne Gegenleistung zur Probe abgegebenen Konsumeinheit Heroingemisch weist der Berufungskläger schliesslich zu Recht darauf hin, aus der Anklage ergebe sich gar nicht, um wieviel Heroingemisch es sich dabei gehandelt habe (Berufungsbegründung S. 5 f.). e) In Bezug auf den dem Berufungskläger vorgeworfenen Heroinverkauf an

O.\_\_\_\_\_ warf die Vorinstanz dem Berufungskläger ein widersprüchliches Aussa-  
geverhalten vor und kam zum Schluss, konstant, in sich geschlossen und glaub-  
haft seien einzig die Aussagen von O.\_\_\_\_\_ (Staatsanwaltschaft act. 2.1/44, 2.2/12), wonach dieser  
zwischen September und Dezember 2012 vom Berufungs- klägers 28 Gramm  
Heroingemisch für einen Preis zwischen Fr. 2'800.-- und Fr. 3'360.-- gekauft habe  
(angefochtenes Urteil S. 30). Die I. Strafkammer schliesst sich dieser Erkenntnis an, wobei  
zum diesbezüglich völlig widersprüchlichen Ver- halten des Berufungsklägers nochmals in  
Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf

Seite 26 — 53 die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann  
(angefoch- tenes Urteil S. 18 f.). Weshalb sich der Einwand, der Berufungskläger habe sich  
durch sein "falsches [Teil-]Geständnis" eine schnellere Entlassung erhofft, was bei sich auf  
Entzug befindlichen Drogenkonsumenten oft feststellbar sei (Berufungs- begründung S. 4),  
als unbehelflich erweist, wurde bereits dargelegt (vorstehend E. 6.d). Darauf ist zu  
verweisen. f) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger für schuldig, im November oder  
Dezember 2012 0.2 Gramm Heroingemisch an W.\_\_\_\_\_ im teilweisen Tausch gegen eine  
Waffe übergeben zu haben (angefochtenes Urteil S. 30 f.). Der Beru- fungskläger bemerkt  
dazu nur, er habe die Übergabe von 0.16 Gramm Heroin an W.\_\_\_\_\_ eingestanden  
(Berufungsbegründung S. 5). In der Tat sagte der Be- schuldigte aus, Letzterem "1  
Briefchen Heroin à 0.16 Gramm" ausgehändigt zu haben (Staatsanwaltschaft act. 2.1/81 S.  
3). Darauf hat ihn die Vorinstanz zu Recht behaftet und ist in Bezug auf das in einem  
Briefchen enthaltene Heroinge- misch von 0.2 Gramm ausgegangen (Staatsanwaltschaft  
act. 2.1/34 S. 1 f.; vgl. dazu das angefochtene Urteil S. 28, worauf in Anwendung von Art.  
82. Abs. 4 StPO verwiesen wird). g) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger für  
schuldig, zwischen Novem- ber und Dezember 2012 0.6 Gramm Heroingemisch für Fr.  
120.-- an AA.\_\_\_\_\_ veräussert zu haben (angefochtenes Urteil S. 30 f.). Der  
Berufungskläger bemerkt dazu nur, er habe die Übergabe von zwei Briefchen à 0.2, somit  
0.4 Gramm, an AA.\_\_\_\_\_ eingestanden (Berufungsbegründung S. 5). In der Tat sagte der  
Be- schuldigte aus, Letzterem zwei bis drei Briefchen ausgehändigt zu haben (Staats-  
anwaltschaft act. 2.1/82). Da sich die Vorinstanz auf die detailgetreuen und an-  
schaulichen Aussagen von AA.\_\_\_\_\_ stützte (Staatsanwaltschaft act. 2.1/73), ist der diesbezügliche  
Schuldspruch jedoch zu bestätigen. h) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger für  
schuldig, AD.\_\_\_\_\_ im De- zember 2012 10 Gramm Heroingemisch für Fr. 600.-- und  
AE.\_\_\_\_\_ zur gleichen Zeit 0.6 Gramm Heroingemisch für Fr. 100.-- verkauft zu haben  
(angefochtenes Urteil S. 31). Der Berufungskläger will in Bezug auf AD.\_\_\_\_\_ von einer  
Gesamt- menge von 6 Gramm ausgehen. Er habe seinen Kunden im Glauben gelassen, dass  
es sich um 2 x 5 Gramm gehandelt habe, während es in Wahrheit lediglich 3- 3.5 Gramm  
gewesen seien (vgl. bereits Staatsanwaltschaft act. 2.1/84). An AE.\_\_\_\_\_ sodann habe er  
kein Heroin verkauft, andernfalls die 0.6 Gramm von der an AL.\_\_\_\_\_ verkauften Menge  
abgezogen werden müssten (Berufungsbe- gründung S. 6). Nachdem der Beschuldigte  
AD.\_\_\_\_\_ zunächst gar nicht kennen

Seite 27 — 53 oder sich nicht an diesen erinnern wollte (Staatsanwaltschaft act. 2.1/70),  
stellte er sich, an der polizeilichen Einvernahme vom 8. März 2013 (Staatsanwaltschaft act.  
2.1/84 S. 1) mit den Aussagen von AD.\_\_\_\_\_ konfrontiert, auf den Standpunkt, er habe  
AD.\_\_\_\_\_ über die Menge übergebenen Heroingemischs getäuscht. Dies ist zweifelsohne  
als Schutzbehauptung anzusehen, war der Berufungskläger doch zum Schluss gekommen,  
die anfänglich gegenüber der Polizei angegebene Men- ge an erworbenem Heroin sei viel

zu hoch (Staatsanwaltschaft act. 2.1/70 S. 3), weshalb es auch nahe lag, zu kleine Verkaufsmengen anzugeben. Überzeugend sind vielmehr die Angaben von AD.\_\_\_\_\_, wonach dieser insgesamt 10 Gramm Heroingemisch erworben hat. Bezüglich des Heroinverkaufs an AE.\_\_\_\_\_ stimmen sowohl die Aussagen des Berufungsklägers selbst (Staatsanwaltschaft act. 2.1/64) als auch diejenigen von AD.\_\_\_\_\_ (Staatsanwaltschaft act. 2.1/78) in dem Punkt überein, dass AE.\_\_\_\_\_ direkt vom Berufungskläger Heroin erworben hat. Es überzeugt nicht, wenn sich der Berufungskläger nun offenbar auf Aussagen von AE.\_\_\_\_\_ zu stützen sucht, welcher sich selbst in einer eher passiven Rolle gesehen und angegeben hat, er habe in einem Café gewartet, während AD.\_\_\_\_\_ Heroin erworben und, was wenig lebensnah ist, davon 3 Briefchen für ihn abgepackt haben soll (Staatsanwaltschaft act. 2.1/77 S. 2). Demzufolge ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, der Berufungskläger habe AD.\_\_\_\_\_ 10 Gramm Heroingemisch und, bezüglich der Menge zugunsten des Berufungsklägers von dessen eigenen Angaben abweichend, an AE.\_\_\_\_\_ 0.6 Gramm Heroingemisch veräussert. i) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger für schuldig, zwischen September und November 2012 2 Gramm Heroingemisch für Fr. 400.-- und 0.3 Gramm Kokaingemisch für Fr. 150.-- an T.\_\_\_\_\_ abgegeben zu haben (angefochtenes Urteil S. 31 f.). Der Berufungskläger weist lediglich darauf hin, T.\_\_\_\_\_ habe an der Konfrontation den fünf- bis sechsmaligen Bezug von 0.2 Gramm Heroin zu Protokoll gegeben und er selbst habe Portionen von 0.16 Gramm zugestanden (Berufungsbegründung S. 5). Da der Berufungskläger sich nicht mit den zutreffenden und überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Urteil (S. 31 f., zur in einem Heroin- und Kokainbriefchen enthaltenen Menge an Betäubungsmitteln S. 28) auseinandersetzt, kann darauf in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden. Hervorgehoben sei an dieser Stelle in Wiederholung der vorinstanzlichen Überlegungen lediglich, dass nach den plausiblen Aussagen von T.\_\_\_\_\_ von weit grösseren Mengen an gehandelten Betäubungsmitteln auszugehen wäre. Jedoch fehlt es im über die vorinstanzlichen Annahmen hinausgehen-

Seite 28 — 53 den Ausmass an konkreten Mengenangaben. Das Bezirksgericht hat demzufolge zu Recht auf Mindestmengen abgestellt. k) Die Vorinstanz ging gestützt auf die Aussagen von Z.\_\_\_\_\_ (Staatsanwaltschaft act. 2.1/58) davon aus, diesem sei zwischen November und Dezember 2012 vom Berufungskläger 1 Gramm Heroingemisch zum Preis von Fr. 200.-- verkauft worden. Inwiefern dieser Schluss Recht verletzen könnte, bringt der Berufungskläger nicht vor und ist auch nicht ersichtlich. Insoweit ist das angefochtene Urteil zu bestätigen. l) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger für schuldig, U.\_\_\_\_\_ im Herbst 2012 0.6 Gramm Heroingemisch für Fr. 80.-- und 4 Gramm Kokaingemisch für Fr. 320.-- verkauft zu haben, wobei sie sich auf die Aussagen von U.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 29. Januar 2013 stützte (Staatsanwaltschaft act. 2.1/56). Der Berufungskläger verlangt einen Freispruch, da U.\_\_\_\_\_ seine Aussagen an der Konfrontation vom 14. Mai 2013 nicht wiederholen wollte (Staatsanwaltschaft act. 2.2/8; Berufungsbegründung S. 5 und 7). Auf diesen Einwand ging bereits die Vorinstanz ein. Sie erkannte, U.\_\_\_\_\_ habe seine Aussage an der Konfrontation nicht verweigert, weil er seine früheren Aussagen für falsch hielt, sondern ausdrücklich deswegen, weil er diese nicht wiederholen wollen (angefochtenes Urteil S. 32). Dieser zutreffenden Auffassung schliesst sich die I. Strafkammer vorbehaltlos und einzig mit dem Hinweis an, dass selbstredend auch Aussagen an polizeilichen Einvernahmen grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegen. Das angefochtene Urteil ist demzufolge insoweit zu bestätigen. m) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger für schuldig, R.\_\_\_\_\_ zwi-

schen September und November 2012 insgesamt 18 Gramm Heroingemisch für Fr. 3'600.-- und 2 Gramm Kokaingemisch für Fr. 200.-- verkauft sowie 4 Gramm Kokaingemisch gratis abgegeben zu haben, wobei sie sich auf die Aussagen von R.\_\_\_\_\_ an der polizeilichen Einvernahme vom 4. Februar 2013 stützte (Staatsanwaltschaft act. 2.1/59). Dagegen wendet der Berufungskläger ein, R.\_\_\_\_\_ habe seine Aussagen an der Konfronteinvernahme vom 22. Mai 2013 (Staatsanwaltschaft act. 2.2/11) widerrufen (Berufungsbegründung S. 5 und 6 f.). Damit hat sich bereits die Vorinstanz auseinandergesetzt. Sie erwog, die ersten Aussagen kämen der Wahrheit erfahrungsgemäss am nächsten. Weiter sei die Behauptung von R.\_\_\_\_\_, seine ersten Aussagen seien unter Zwang und Drohung seitens der Polizei entstanden, als eine zwar häufig vorgebrachte, aber nicht zu hörende Schutzbehauptung zu werten. Vielmehr habe R.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner ersten Einver-

Seite 29 — 53 nahme sehr frei, ausführlich und detailliert Auskunft gegeben, so wie es nur eine Person könne, die das Erzählte tatsächlich miterlebt habe. Darauf sei abzustellen (angefochtenes Urteil S. 32 f.). In der Tat verkennt der Berufungskläger, dass nicht nur Aussagen an Konfronteinvernahmen, sondern auch Aussagen anlässlich von polizeilichen Einvernahmen grundsätzlich gültige Beweismittel darstellen und der freien Beweiswürdigung unterliegen. Den Ausführungen der Vorinstanz kann vorbehaltlos gefolgt werden. Ergänzt sei lediglich, dass dem Widerruf der Aussagen durch R.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfronteinvernahme jede Überzeugungskraft fehlt. Zunächst weigerte er sich auszusagen wegen angeblich fehlender Zeit. Danach verneinte er, die am 4. Februar 2013 protokollierten Aussagen jemals getätigt zu haben, um im gleichen Atemzug vorzubringen, zu jenen Aussagen von der Polizei gezwungen worden zu sein. Das angefochtene Urteil ist folglich in diesem Punkt zu bestätigen. n) Die Vorinstanz ging davon aus, das im Frühjahr 2012 nach Aussage von I.\_\_\_\_\_ durch den Berufungskläger an jenen veräusserte Heroingemisch im Umfang von 5 Gramm stamme aus dem von H.\_\_\_\_\_ angekauften Heroingemisch von 80 Gramm. Deshalb seien diese 5 Gramm dem Berufungskläger nicht separat bei der im Frühjahr 2012 verkauften Menge anzurechnen. Weiter habe der Berufungskläger ausgesagt, im November 2012 an I.\_\_\_\_\_ 3.4 Gramm Heroingemisch zum Preis von Fr. 300.-- verkauft zu haben (Staatsanwaltschaft act. 2.2/4 S. 4). Angeklagt sei jedoch lediglich die Heroinabgabe an I.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2012. Aufgrund des Anklageprinzips sei deshalb nicht weiter auszuführen, ob dieses Geständnis glaubhaft sei oder nicht (angefochtenes Urteil S. 32). Diesen Erwägungen, welche in erster Linie zu Gunsten des Berufungsklägers erfolgten, wird von diesem nichts entgegengesetzt, weshalb darauf nicht weiter eingegangen werden muss. o) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger für schuldig, K.\_\_\_\_\_ in den Sommermonaten 2012 im teilweisen Tausch gegen gestohlene Gegenstände 15 Gramm Heroingemisch und 5 Gramm Kokaingemisch veräussert zu haben, indem sie sich insbesondere auf die Aussagen von Letzterem an der polizeilichen Einvernahme vom 26. Februar 2013 stützte (Staatsanwaltschaft act. 2.1/74 S. 3). Der Berufungskläger wendet ein, die von K.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfronteinvernahme vom 14. Mai 2013 (Staatsanwaltschaft act. 2.2/10) gemachten Angaben betreffend der angeblich verkauften Betäubungsmittelmenge seien sehr vage, weshalb nicht von gesicherten Erkenntnissen ausgegangen werden könne (Berufungsbegründung S. 5 und 6). Damit hat sich die Vorinstanz bereits auseinandergesetzt. Sie hat erwogen, die polizeilichen Aussagen von K.\_\_\_\_\_ seien frei von relevanten

Seite 30 — 53 Widersprüchen, in sich schlüssig und glaubhaft, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass sich K.\_\_\_\_\_ mit seinen Aussagen selber schwer belaste (angefochtenes Urteil S. 33). Dem kann sich die I. Strafkammer vorbehaltlos anschliessen. In der Tat ist es nicht aussergewöhnlich, dass das Erinnerungsvermögen - insbesondere bei regelmässigen Drogenkonsumenten - mit fortschreitendem Zeitablauf abnimmt. Im Übrigen lassen sich die ausweichenden Antworten von K.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontation auch als Schutzbehauptungen ansehen. Diesem waren seine Aussagen gegen seinen Cousin nämlich sichtlich unwohl, wollte er doch zunächst mit dem entsprechenden Hinweis jede Aussage verweigern. In diesem Punkt ist das angefochtene Urteil nach dem Gesagten zu bestätigen. p) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger für schuldig, AG.\_\_\_\_\_ zwischen Oktober und Dezember 2012 6 Gramm Kokaingemisch als Gegenleistung für das Hundeausführen und Helfen beim Umziehen übergeben zu haben, wobei sie sich auf die Aussagen von AG.\_\_\_\_\_ stützte (Staatsanwaltschaft act. 2.1/62 und 2.2/6). Angesichts dessen, dass sich die diesbezügliche Kritik des Berufungsklägers am angefochtenen Urteil auf die Behauptung beschränkt, er habe mit AG.\_\_\_\_\_ zusammen einmal eine Linie Kokain konsumiert, weshalb dieser Anklagepunkt entfallen kann, vollumfänglich auf die überzeugenden Erwägungen im angefochtenen Urteil (S. 33) verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). In diesem Punkt ist das angefochtene Urteil demzufolge zu bestätigen. q) Die Vorinstanz befand den Berufungskläger für schuldig, AF.\_\_\_\_\_ im Herbst 2012 2 Gramm Kokaingemisch zu einem unbekanntem Preis verkauft zu haben. Dagegen wendet der Berufungskläger ein, er bestreite diesen Punkt und die angegebene Menge sowie der Preis seien vage. Eine Konfrontation habe nicht stattgefunden (Berufungserklärung S. 7). Der Berufungskläger ist - wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat (angefochtenes Urteil S. 33) - erst anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Juli 2013 (Staatsanwaltschaft act. 2.2/16 S. 6) zur Person von AF.\_\_\_\_\_ befragt worden, wobei er verneint hat, diesen überhaupt zu kennen. Auch wenn AF.\_\_\_\_\_ die ihm gestellte Frage nach der Abwicklung der dem Berufungskläger in diesem Zusammenhang vorgeworfenen Straftaten schlussendlich mit "ja, das bestätige ich" beantwortete, bleibt festzuhalten, dass die Aussagen von AF.\_\_\_\_\_ vor der Kantonspolizei St. Gallen (Staatsanwaltschaft act. 2.1/94) sehr vage sind. Daraus geht einzig hervor, dass der Berufungskläger und AF.\_\_\_\_\_ wohl Kontakt im Zusammenhang mit dem Verkauf von Betäubungsmitteln pflegten. Einigermassen konkrete Aussagen fehlen gänzlich. An diesem beweislosen Zustand vermag auch die polizeiliche Auswertung des Mobiltelefons Samsung GT-S5610k Primo

Seite 31 — 53 (Staatsanwaltschaft act. 2.1/96-97) nichts zu ändern. Daraus geht mitunter hervor, dass dem Berufungskläger von der Nummer des Mobiltelefons von AF.\_\_\_\_\_ aus (auf dem Telefon des Berufungsklägers abgespeichert als "AM.\_\_\_\_\_") am 19. Oktober 2012 eine Nachricht gesendet wurde, der Absender habe "heute nur das Cash für 1g". Der Berufungskläger wurde überdies darin gebeten, dem Absender der Nachricht "ein gutes" zu machen. Zwar springt der Zusammenhang dieser Konversation mit dem vom Berufungskläger erstelltermassen exzessiv betriebenen Betäubungsmittelhandel in die Augen. Letztlich bleibt jedoch nicht restlos geklärt, zu welcher Zeit der Berufungskläger dem Absender der Textnachrichten welche Menge an Betäubungsmitteln verkaufte. Ebenso bleibt im Dunkeln, ob der per Textnachricht vorbereitete Handel tatsächlich stattfand. Damit lässt sich der vorinstanzliche Schuldspruch weder auf die Aussagen von AF.\_\_\_\_\_ noch auf die polizeiliche Auswertung des Mobiltelefons von X.\_\_\_\_\_ stützen. Unter diesen Umständen kann die Frage nach einer allfälligen Verletzung des Konfrontationsrechts

offen bleiben. Das angefochtene Urteil kann in diesem Punkt nicht geschützt werden, der Berufungskläger ist insoweit freizusprechen. r/aa) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz den Berufungskläger zu Recht für schuldig befunden hat, verschiedenen Personen zwischen März und Dezember 2012 insgesamt mindestens 256.4 Gramm Heroingemisch abgegeben und AC.\_\_\_\_\_ 5 Gramm Heroingemisch angeboten zu haben. Weiter ist sie gestützt auf die eigenen Aussagen des Berufungsklägers (Staatsanwaltschaft act. 2.1/34 S. 1) richtig davon ausgegangen, von dem am 24. Dezember 2012 beim Berufungskläger sichergestellten Heroingemisch seien (mindestens) 20 Gramm zur Veräusserung bestimmt gewesen. Nicht näher eingegangen werden muss auf die genauen Umstände der diesen Straftaten vorausgehenden Erwerbshandlungen (sogenannte Subsidiarität, vgl. dazu Fingerhuth/Tschurr, Kommentar BetmG, Zürich 2007, Art. 19 N 128). r/bb) Unter Berücksichtigung des Freispruchs des Berufungsklägers vom Vorwurf, er habe AF.\_\_\_\_\_ im Herbst 2012 im Bereich des Q.\_\_\_\_\_ in O.1\_\_\_\_\_ in mehreren Malen 2 Gramm Kokain für einen unbekannt hohen Preis verkauft (Anklageschrift Ziff. 1.1.B lit. s) ist der Vorinstanz insoweit zu folgen, als sie den Berufungskläger für schuldig befunden hat, zwischen dem Sommer und Ende des Jahres 2012 insgesamt 21.3 Gramm Kokaingemisch in Verkehr gebracht zu haben. r/cc) Schliesslich befand die Vorinstanz den Berufungskläger gestützt auf die Aussagen von O.\_\_\_\_\_ (Staatsanwaltschaft act. 2.1/44 S. 2 f., 2.2/12 S. 1) auch zu Recht für schuldig, Letztgenanntem mindestens 300 Milligramm Methadon zum

Seite 32 — 53 Preis von Fr. 120.-- veräussert zu haben (angefochtenes Urteil S. 36). Da der Berufungskläger dies nicht ausdrücklich beanstandet, sieht die I. Strafkammer keinen Anlass, darauf weiter einzugehen (vgl. im Übrigen zur Würdigung der Aussagen von O.\_\_\_\_\_ vorstehend E. 7.e). s) Die vorinstanzlichen Ausführungen zum Reinheitsgehalt des vom Berufungskläger verkauften Heroingemischs (7%) und Kokaingemischs (28%) legt dieser seinen eigenen Berechnungen in der Berufungsbegründung zu Grunde, so dass darauf nicht weiter einzugehen ist. Auf die entsprechenden Erwägungen (angefochtenes Urteil S. 36 f.) kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO grundsätzlich verwiesen werden. Allerdings ist festzuhalten, dass nach dem Ausgeführten von 276.4 Gramm abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Heroinemischs sowie von 21.3 Gramm in Verkehr gesetzten Kokaingemischs auszugehen ist. Dies entspricht rund 19.3 Gramm reinen Heroins beziehungsweise rund 5.9 Gramm reinen Kokains. t) Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt ein schwerer Fall insbesondere vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Sind wie im gegenständlichen Fall mehrere selbständige Widerhandlungen eines Angeklagten gleichzeitig zu beurteilen und wird der relevante Grenzwert von 12 Gramm reinen Heroins oder 18 Gramm reinen Kokains lediglich infolge einer Addition der einzelnen in den Verkehr gebrachten Mengen überschritten, so genügt dies nicht zwingend für die Anwendung des Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG (in diesem Sinne BGE 114 IV 164 E. 2.a; Fingerhuth/Tschurr, a.a.O., Art. 19 N 169 und 177; Albrecht, Handkommentar, Die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes [Art. 19-28 BetmG], 2. Aufl., Bern 2007, Art. 19 N 228). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Aufzählung der schweren Fälle in Art. 19 Abs. 2 BetmG indessen nur beispielhaft, wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung ("insbesondere") ergibt. Wenn schon eine (einzelne oder fortgesetzte) Widerhandlung einen schweren Fall darstelle, sofern die gehandelte Menge von Betäubungsmitteln die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen könne, dann müssten a fortiori unter

derselben Voraussetzung auch mehrere Widerhandlungen einen schweren Fall bilden können. Nach dem Sinn des Gesetzes sollten jene Taten als schwere Fälle gewertet werden, die objektiv und subjektiv schwer wögen. Unter dem objektiven Gesichtspunkt sei unerheblich, ob der Täter die Betäubungsmittel in einer einzigen grossen Portion oder in vielen kleinen Teilmengen, ob er sie gestützt auf einen einzigen Willensentschluss oder gestützt auf mehrere Willensentschlüsse in Verkehr bringe. Entscheidend sei al-

Seite 33 — 53 lein, dass er gesamthaft eine Menge von Betäubungsmitteln umsetze, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen könne. In subjektiver Hinsicht, verschuldensmässig, wiegt die wiederholte Tatbegehung regelmässig nicht leichter als die fortgesetzte; wenn ein Täter wiederholt nur mit kleinen Drogenmengen handle, könne und müsse er von einem gewissen Zeitpunkt an auch wissen oder annehmen, dass seine verschiedenen Handlungen zusammen sich auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezögen, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen könne. Sofern der Täter durch seine wiederholten Handlungen insgesamt eine Betäubungsmittelmenge umsetze, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen könne, liege somit ein schwerer Fall vor. Dabei handle es sich allerdings nicht um einen schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, sondern um einen in der beispielhaften Aufzählung in Art. 19 Abs. 2 BetmG nicht ausdrücklich geregelten schweren Fall (BGE 114 IV 164 E. 2.b, mit Präzisierung der Rechtsprechung; bestätigt in BGE 118 IV 91 E. 6a). Dieser Rechtsprechung aus einer Zeit, als das Bundesgericht noch die Rechtsfigur des fortgesetzten Delikts anerkannte (anders seit BGE 117 IV 408 E. 2.d), ist in der Lehre zum Teil Kritik erwachsen. Albrecht (a.a.O., Art. 19 N 260, mit Hinweisen auf ähnliche Lehrmeinungen) bringt etwa vor, der Verkauf einer einzigen grossen Portion Betäubungsmittel stelle in der Regel ein qualitativ schwereres Unrecht beziehungsweise Verschulden dar als der mehrfache Verkauf kleinerer Teilmengen. Wer nämlich über eine grössere Drogenmenge verfüge, gehöre in eine andere Täterkategorie als jemand, der bloss kleine Mengen (wenn auch wiederholt) veräussern könne. Das Bundesgericht hat angesichts der in der Lehre erhobenen Kritik offen gelassen, ob es an seiner wiedergegebenen Rechtsprechung festhalten wolle (Urteil 6S.190/2000 vom 11. Juli 2001 E. 2.i). Eine einlässliche Auseinandersetzung mit der der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Lehre erwachsenen Kritik kann an dieser Stelle aber unterbleiben, denn an der Annahme eines objektiv und subjektiv schweren Falles führt vorliegend kein Weg vorbei. Der Berufungskläger handelte mit einer erheblichen Menge verschiedenartiger Betäubungsmittel. Bei einem Grossteil seiner Taten stand er nicht unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln und war auch nicht süchtig. Ausserdem handelte es sich bei ihm nicht um einen blossen Kurier, sodass der Unrechts- und Schuldgehalt des vorliegenden Falles wertungsmässig durchaus mit den in Art. 19 Abs. 2 lit. a-c BetmG aufgezählten Konstellationen vergleichbar ist (vgl. auch nachfolgend E. 13.b-g). u) Die Vorinstanz hat zu Recht die vom Berufungskläger abgesetzten beziehungsweise zur Absetzung bereit gehaltenen Betäubungsmittelarten zu einer Ge-

Seite 34 — 53 samtmenge summiert (vgl. dazu BGE 120 IV 334 E. 2.a; 112 IV 109 E. 2.a) und ist zum Schluss gekommen, der für einen schweren Fall nötige Grenzwert sei damit deutlich überschritten worden. Ebenso hat sie richtig den subjektiven Tatbestand bejaht und dazu erwogen, dem einschlägig vorbestraften Beschuldigten seien die Auswirkungen der Heroinsucht zweifelsohne aus eigener Erfahrung bekannt gewesen. Er habe damit genau gewusst, dass seine Widerhandlungen mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler

Menschen in Gefahr bringen können (angefoch- tenes Urteil S. 36). Somit steht fest, dass der Berufungskläger wegen qualifizierter Widerhandlung nach Art. 19 Abs. 2 BetmG (nicht wie im angefochtenen Urteil nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG) schuldig zu sprechen ist. Das Dispositiv des an- gefochtenen Urteils ist in diesem Sinne richtig zu stellen. Freizusprechen ist der Berufungskläger einzig wegen dem ihm in Ziff. 1.1.B lit. s der Anklageschrift vor- geworfenen Verkaufs von Kokain an AF. \_\_\_\_\_. 8.a) Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger wegen der Entgegennahme von Zigaretten und einer Videokamera, welche K. \_\_\_\_\_ entwendet hatte, der Heh- lerei schuldig. Dagegen wendet der Berufungskläger ein, er werde ausschliesslich von seinem Cousin K. \_\_\_\_\_ belastet, welcher an der Konfrontation jedoch ausgesagt habe, er sei meistens sowieso verladen gewesen. Unter diesen Vor- aussetzungen könne dem Berufungskläger nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er überhaupt Zigaretten in Empfang genommen habe. Ferner gehe nicht an, aus der Tatsache, dass der Berufungskläger eine Vorstrafe wegen Heh- lerei ausweise, darauf schliessen zu wollen, dass er sich seines rechtswidrigen Verhaltens bewusst sein musste (Berufungsbegründung S. 7). b) Soweit sich die Einwände sinngemäss gegen die Annahme richten, der Hehlereitbestand sei in objektiver Hinsicht erfüllt, hat sie der Berufungskläger bereits an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vorgebracht (Plädoyer RA Menge S. 5). Die Vorinstanz ist darauf eingegangen und hat insbesondere festge- halten, die Aussagen von S. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_ seien konstant, frei von relevan- ten Widersprüchen und würden sich gegenseitig untermauern. Überdies belaste sich K. \_\_\_\_\_ mit seinen Aussagen selbst. Darauf sei abzustellen, woran nichts ändere, dass K. \_\_\_\_\_ seine Aussagen vor der Staatsanwaltschaft etwas abge- schwächt und vorgegeben habe, sich nicht mehr genau erinnern zu können, da er in der Zwischenzeit mehrmals betrunken und "verladen" gewesen sei. In den we- sentlichen Punkten habe K. \_\_\_\_\_ seine Aussagen nämlich auch vor der Staats- anwaltschaft bestätigt und es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Erinnerung mit der zeitlichen Distanz zum Ereignis schwächer werde (ange- fochtenes Urteil S. 40 f.). Diese Ausführungen überzeugen, weshalb sich die I.

Seite 35 — 53 Strafkammer ihnen anschliessen kann. Darüber hinausgehend kann in Anwen- dung von Art. 82 Abs. 4 StPO gänzlich auf die zutreffenden rechtlichen Erwägungen zum Tatbestand der Hehlerei, die Wiedergabe der Aussagen des Berufungs- klägers, von K. \_\_\_\_\_ und S. \_\_\_\_\_, die Würdigung dieser Aussagen sowie die Subsumption des objektiven und subjektiven Tatbestandes der Hehlerei (ange- fochtenes Urteil S. 37-42) verwiesen werden. In subjektiver Hinsicht ist entgegen dem den subjektiven Tatbestand in Bezug auf die Entgegennahme der gestohle- nen Videokamera bestreitenden Berufungskläger auch nicht zu beanstanden, dass ihm die Vorinstanz aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafe insoweit eine gewisse Sensibilität zugesprochen hat. Abgesehen davon geht die vorinstanzlich vom Berufungskläger geforderte Aufmerksamkeit gar nicht über das übliche Mass hinaus. Gestohlenen Elektronikartikeln fehlen regelmässig sowohl ein Garantie- schein als auch eine (bei der geschenkwisen Weiterübertragung allerdings meist nicht übergebene) Kaufquittung. Dies fällt dem durchschnittlich aufmerksamen Mitmenschen auf. Beim einschlägig vorbestraften Berufungskläger kann jedenfalls trotz der von ihm immer wieder behaupteten Drogensucht nichts anderes gelten, war er doch bis im Oktober 2012 zumindest in Bezug auf Heroin, Kokain und Can- nabis abstinent (Staatsanwaltschaft act. 2.1/25). Ausserdem hat bereits die Vorin- stanz zutreffend darauf hingewiesen, der Berufungskläger hätte misstrauisch wer- den müssen, als K. \_\_\_\_\_ ihm im Zusammenhang mit eher diffusen Schulden aus vergangenen Zeiten eine Videokamera im Wert von fast Fr. 800.-- geschenkt ha- be, zumal K. \_\_\_\_\_ ihm diese Videokamera in

Originalverpackung zusammen mit den ebenfalls entwendeten Zigaretten übergeben habe (angefochtenes Urteil S. 41). c) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Berufungskläger von der Vorinstanz zu Recht der Hehlerei für schuldig befunden wurde, indem er am 13. August 2012 von K. \_\_\_\_\_ mindestens 40 Stangen Zigaretten der Marken M. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ sowie eine Videokamera entgegen genommen hat. 9.a) Im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Raufhandels hielt die Vorinstanz das in der Anklageschrift beschriebene Vorgehen am Abend des 9. November 2012 im Treppenhaus der Liegenschaft am \_\_\_\_\_weg als erstellt. Es habe eine wechselseitige, tätliche Auseinandersetzung zwischen H. \_\_\_\_\_, U. \_\_\_\_\_, AI. \_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten stattgefunden, wobei sich jeweils mindestens zwei Parteien wechselseitig geschlagen hätten. Diese tätliche Auseinandersetzung habe zur Folge gehabt, dass bei AI. \_\_\_\_\_ eine mögliche Nasenscheidewandunterblutung und Schmerzen im Bereich der Nasenwurzel festgestellt worden seien und dieser ambulant behandelt werden müssen. Aufgrund der

Seite 36 — 53 nötigen ambulanten Behandlung und der normalen Heilungszeit von 5-7 Tagen liege eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Abs. 1 Ziff. 1 StGB vor. Nicht von Belang sei, welcher konkrete Schlag diese Verletzung von AI. \_\_\_\_\_ verursacht habe. Da der Beschuldigte unmittelbar an dieser tätlichen Auseinandersetzung beteiligt gewesen sei, habe er zudem offensichtlich Kenntnis darüber gehabt, dass sich daran insgesamt mehr als zwei Personen beteiligt hätten. Folglich seien die objektiven sowie die subjektiven Tatbestandsmerkmale des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB erfüllt, weshalb der Beschuldigte im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen sei (angefochtenes Urteil S. 52 f.). b) Die vom Berufungskläger dagegen erhobenen Einwände (Berufungsbe- gründung S. 8) stellen grösstenteils bloss Wiederholungen seines an der ersten- stanzlichen Hauptverhandlung Vorgebrachten (wiedergegeben im angefochtenen Urteil S. 48 f.) dar, womit sich bereits die Vorinstanz auseinandergesetzt hat. Darüber hinaus stellt sich jedoch die Frage, ob in diesem Zusammenhang dem Konfrontationsrecht des Berufungsklägers hinreichend Beachtung geschenkt wurde. c) Aus Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ergibt sich der Anspruch des Angeschuldigten im Strafverfahren, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken. Die Garantien von Art. 6 Ziff. 3 EMRK stellen besondere Aspekte des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK dar. Ziel ist es dabei, dem Beschuldigten im Sinne eines „fair trial“ Gelegenheit einzuräumen, eine belastende Aussage zu bestreiten und den entsprechenden Zeugen zu befragen (BGE 124 I 274 E. 5b S. 285; BGE 125 I 127 E. 6a und b S. 132 f.). Erforderlich zur Wahrung der Verteidigungsrechte ist, dass die Gelegenheit zur Befragung angemessen und ausreichend ist und somit tatsächlich wirksam ausgeübt werden kann. Der Beschuldigte muss namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage stellen zu können (Urteil des Bundesgerichts 6B\_64/2010 vom 26. Februar 2010 E. 2.3; zum Ganzen auch BGE 133 I 33 E. 3.1 S. 41). Dem Anspruch, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, kommt grundsätzlich absoluter Charakter zu. Das strenge Erfordernis des Anspruchs auf Befragung von Belastungszeugen erfährt in der Praxis jedoch eine gewisse Abschwächung; es gilt uneingeschränkt nur in all jenen Fällen, bei denen dem streitigen Zeugnis ausschlaggebende Bedeutung zukommt, dieses also den einzigen oder einen wesentlichen Beweis darstellt (BGE 129 I 151 E. 3.1 S. 153 f. mit Hinweisen; Urteil der I. Strafkammer SK1 11 26 vom 11. November 2011 E. 4.b).

Seite 37 — 53 d) Diesen Grundsätzen wurde vorliegend nicht genügend nachgelebt. Die ein- zige Konfrontation in Bezug auf den Vorwurf des Raufhandels führte die Staatsanwaltschaft zwischen U.\_\_\_\_\_ und dem Berufungskläger durch, wobei Ersterer unter Hinweis auf die vergangene Freundschaft grundsätzlich nicht mehr aussagen wollte (Staatsanwaltschaft act. 2.2./8). Bereits anlässlich seiner polizeili- chen Einvernahme stellte er jede aktive Teilnahme des Berufungsklägers an der tätlichen Auseinandersetzung am Abend des 9. November 2012 in der Liegen- schaft am \_\_\_\_\_weg in Abrede. Der Berufungskläger ist ausserdem nicht gestän- dig, in einem hinreichenden Ausmass an diesem Geschehen teilgenommen zu haben, sondern will seinen Beitrag darin erschöpft wissen, dass er AI.\_\_\_\_\_ auf dessen Wunsch vor die Türe von U.\_\_\_\_\_ gebracht und dort geläutet habe (Staatsanwaltschaft act. 1.8/14, act. 2.2/1 S. 9 ff.). An der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme bestritt der Berufungskläger sogar, am Abend des 9. No- vember 2012 überhaupt dabei gewesen zu sein (Staatsanwaltschaft act. 2.2/16 S. 9). Auf die Aussagen des Berufungsklägers und von U.\_\_\_\_\_ lässt sich damit kein Schuldspruch wegen Raufhandels stützen (vgl. zum erforderlichen Beitrag Ma- eder, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Ba- sel 2013, Art. 133 N 13 ff. mit Hinweisen). Ist hierzu das Abstellen auf die von der Vorinstanz wiedergegebenen (und berücksichtigten) Aussagen von H.\_\_\_\_\_, AH.\_\_\_\_\_ und AN.\_\_\_\_\_ notwendig, hätten aber dem Berufungskläger insoweit die Verteidigungsrechte gewährt werden müssen. Die Vorinstanz hat verkannt, dass der Berufungskläger - ohne dass dafür Gründe ersichtlich wären - zu keiner Zeit mit diesen ihn belastenden Personen konfrontiert wurde und keine Möglichkeit zur Ausübung seines Fragerechts hatte. Mit H.\_\_\_\_\_ wurde er zwar konfrontiert (Staatsanwaltschaft act. 2.2/2), indessen beschränkte die Staatsanwaltschaft die- se Einvernahme ausdrücklich auf die Vorwürfe der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Eine Ausweitung auf den Vorwurf des Raufhandels fand nicht statt, sodass sich auch die Möglichkeit zum Stellen von Ergänzungsfragen klarerweise nicht auf den Vorwurf des Raufhandels beziehen konnte. Dies führt zur Unverwertbarkeit der Aussagen der den Berufungskläger im Zusammenhang mit dem ihm vorgeworfenen Raufhandel belastenden Personen. Nach dem Ausge- führten lässt sich aufgrund des verwertbaren Beweismaterials kein Schuldnach- weis rechtsgenügend erbringen, weshalb der Berufungskläger vom Vorwurf des Raufhandels freizusprechen ist. Das angefochtene Urteil ist diesbezüglich in (teil- weiser) Gutheissung der Berufung aufzuheben. 10.a) Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger wegen mehrfacher Widerhand- lung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a des Waffengesetzes

Seite 38 — 53 (WG; SR 514.54) und Art. 34 Abs. 1 lit. d und i WG schuldig. Gegen Art. 33 Abs. 1 WG habe er verstossen, indem er im Besitz einer Schlagrute und eines Schlag- rings gewesen sei. Des Weiteren habe er mehrfach gegen Art. 34 Abs. 1 lit. d und i WG verstossen, indem er betreffend den Erwerb des Karabiners als wesentlichen Waffenbestandteil sowie betreffend den Erwerb der CO2-Pistole der Marke Walt- her, Model CP99, keinen schriftlichen Vertrag abgeschlossen habe, welchen er mithin auch nicht der kantonalen Meldestelle habe melden können (angefochtenes Urteil S. 57). b) Dagegen wendet der Berufungskläger ein, er bestreite, Besitzer eines Schlagrings und einer Teleskopschlagrute gewesen zu sein und bezeichne viel- mehr seine ehemalige Lebensgefährtin S.\_\_\_\_\_ als Besitzerin, welche er zu Be- ginn noch habe schützen wollen. Einzig den Karabiner ohne Verschluss und Ma- gazin habe er zu Dekorationszwecken auf dem AJ.\_\_\_\_\_ gekauft. Dabei sei ihm aber nicht bewusst gewesen, dass ein zum

Abschiessen untauglicher Karabiner unter das Waffengesetz falle beziehungsweise ein schriftlicher Vertrag erforderlich sei, weshalb es am subjektiven Tatbestand fehle. Allenfalls liege ein Rechtsirrtum gemäss Art. 21 StGB vor. Bezüglich des Erwerbs der CO2-Pistole gelte dasselbe (Berufungsbegründung S. 8 f.). c) Der Berufungskläger verkennt, dass nicht nur die Aussagen von S.\_\_\_\_\_ dafür sprechen, dass er Besitzer des sichergestellten Schlagrings und der Tele- skopschlagrute war. Dies sagte er vielmehr selbst aus, weshalb die Berufung auf den Grundsatz "in dubio pro reo" fehlschlägt. Die Vorinstanz ist zu Recht zum Schluss gekommen, auf diese ersten - zumindest teilweise durch die Angaben von S.\_\_\_\_\_ untermauerten - Aussagen des Beschuldigten sei besonderes Gewicht zu legen und im Gegensatz dazu erschienen seine späteren Aussagen widersprüchlich, kalkuliert und lügenhaft. Angesichts der knappen Ausführungen des Berufungsklägers, welche dieser vollumfänglich bereits an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vorgebracht hat (Plädoyer RA Menge S. 7), kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorbehaltlos auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil (S. 53-57) verwiesen werden. Bemerkt sei in teilweiser Wiederholung des bereits von der Vorinstanz Erwogenen lediglich, dass entgegen den Ausführungen des Berufungsklägers der subjektive Tatbestand erfüllt ist und er sich auch auf keinen Rechtsirrtum berufen kann. Auf welche Weise er den Karabiner und die CO2-Pistole anders denn zumindest eventualvorsätzlich erworben haben will, führt er nicht einmal selbst aus. Angesichts dessen, dass der Berufungskläger einschlägig vorbestraft ist, ist ausserdem schleierhaft, wie ihm jedes Unrechtsbewusstsein beim Kauf der CO2-Pistole und beim Erwerb des Karabiners zwecks Erweiterung

Seite 39 — 53 seiner Waffensammlung gefehlt haben sollte. Ein solcher Irrtum wäre für ihn jedenfalls nicht unvermeidbar gewesen (vgl. dazu Trechsel/Jean-Richard, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 21 N 6 ff.). Somit kann festgehalten werden, dass der vorinstanzliche Schuldspruch wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG und Art. 34 Abs. 1 lit. d und i WG zu bestätigen und die Berufung demzufolge insoweit abzuweisen ist.

#### **E. 11**

Zusammenfassend ist zum Schuldpunkt festzuhalten, dass der Berufungskläger in teilweiser Gutheissung der Berufung vom Vorwurf des Raufhandels gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB (Anklageschrift Ziff. 1.7) sowie vom Vorwurf, er habe AF.\_\_\_\_\_ im Herbst 2012 im Bereich des Q.\_\_\_\_\_ in O.1\_\_\_\_\_ in mehreren Malen 2 Gramm Kokain für einen unbekannt hohen Preis verkauft (Anklageschrift Ziff. 1.1.B lit. s), freizusprechen ist. Im Übrigen ist das angefochtene Urteil im Schuldpunkt unter Vorbehalt der angesprochenen Richtigstellung (vgl. vorstehend E. 7.u) zu schützen und die Berufung insoweit abzuweisen.

#### **E. 12**

Die Vorinstanz widerrief die vom Amt für Justizvollzug Graubünden mit Verfügung vom 12. Juli 2011 unter Ansetzung einer Probezeit bis 17. März 2013 ausgesprochene bedingte Entlassung von X.\_\_\_\_\_ aus dem Strafvollzug, erklärte die zu verbüssende Reststrafe von 1 Jahr 6 Monaten und 20 Tagen für vollziehbar und bildete eine Gesamtstrafe (Ziff. 2 des Dispositivs des angefochtenen Urteils). Der Berufungskläger ficht dies an, bringt aber lediglich vor, es sei nicht davon auszugehen, dass er weitere Straftaten begehen werde, weshalb auf eine Rückversetzung beziehungsweise die Bildung einer Gesamtstrafe zu verzichten und gegebenenfalls die Probezeit "um das Maximum" zu verlängern sei

(Berufungsbe- gründung S. 10). Da sich bereits die Vorinstanz mit der Rückversetzung nach Art. 89 Abs. 2 StGB auseinandergesetzt hat und der Berufungskläger nichts Neues vorbringt (vgl. Plädoyer RA Menge S. 9), verweist die I. Strafkammer in Anwen- dung von Art. 82 Abs. 4 StPO an Stelle eigener Ausführungen auf diese überzeu- genden Erwägungen (angefochtenes Urteil S. 60 f.). Die Berufung erweist sich insoweit als unbegründet. 13.a) Die Vorinstanz verurteilte den Berufungskläger für die von ihr beurteilten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten (angefochtenes Urteil S. 60). Der Berufungskläger führt dazu aus, ein Grund dieser viel zu hohen Strafe sei die Verurteilung wegen der qualifizierten Betäubungsmittelstraftaten gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. Bereits im vorinstanzlichen Verfahren habe er geltend gemacht, dass bei früherer Gelegenheit ein umfangreiches Gutachten

Seite 40 — 53 über den Berufungskläger eingeholt worden sei, welches auch heute noch inso- fern zu berücksichtigen sei, als die zur Diskussion stehenden Straftaten erneut auf das Suchtverhalten und den erheblichen Drogenkonsum zurückzuführen seien. Das letzte Gutachten der Klinik AO.\_\_\_\_\_ gehe bei der Tatbegehung von psychi- schen und Verhaltensstörungen, Störungen durch Opioide und ständigem Sub- stanzgebrauch aus. Unter diesen Voraussetzungen könnten auch seine Rückfälle nicht erheblich strafscharfend ins Gewicht fallen. Die Vorinstanz habe Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG völlig ausser Acht gelassen, wonach bei Wiederhandlungen nach Abs. 2 der Bestimmung die Strafe nach freiem Ermessen gemildert werden könne, wenn der Täter von Betäubungsmitteln abhängig sei und diese Wiederhandlung zur Finanzierung des eigenen Betäubungsmittelkonsums hätte dienen sollen. Ange- messen erscheine eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten

(Berufungsbegründung S. 9). b) Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Ver- schulden des Täters zu und berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönli- chen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betrof- fenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (vgl. Trechsel/Affolter-Eijsten, Schweizerisches Straf- gesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2013, Art. 47 N 21; Wiprächtiger/Keller, in: Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 47 N 117). Daraus geht hervor, dass sich die Strafe grundsätzlich auf die Schuld be- zieht. Wie nach altem soll auch nach geltendem Recht das Verschulden die Strafe begründen und nach oben begrenzen, wobei Verschulden im Sinne dieser Be- stimmung das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs ist (vgl. Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 N 14). Folglich ist die Strafzumessung innerhalb des zulässigen Strafrahmens und unter Berücksichtigung allfälliger Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe sowie Straferhöhungs- und Strafschärfungsgründe im Wesentlichen eine Frage des Ermessens, bei dessen Überprüfung sich die Rechtsmittelinstanz Zurückhaltung aufzuerlegen hat und nicht ohne Not in das Ermessen der Vorinstanz eingreift. Für die Bestimmung der Höhe der Strafe hat das Gericht das Vorliegen von Strafmilderungs-, Strafschärfungs-, Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen

Seite 41 — 53 zu prüfen: Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48a StGB (wie die verminder- te Schuldfähigkeit nach Art. 19 Abs. 2 StGB) und der Strafschärfungsgrund der

Konkurrenz gemäss Art. 49 StGB können zu einer Erweiterung des Strafrahmens nach unten oder oben führen. Strafminderungs- und Straferhöhungsgründe sind hingegen Kriterien, die innerhalb des ordentlichen Strafrahmens im Rahmen der Strafzumessung nach Art. 47 StGB zu berücksichtigen sind (vgl. Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, 8. Aufl., Zürich 2007, S. 58). Vorliegend ist auf die sich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anschliessenden kantonsgerichtlichen Praxis hinzuweisen, wonach sich die Strafzumessung bei Betäubungsmitteldelikten nicht nach einem standardisierten Berechnungsmodell richtet (vgl. demgegenüber insbesondere Fingerhuth/Tschurr, a.a.O., Art. 47 N 18 ff.). Das Gericht ist grundsätzlich nicht verpflichtet, im Urteil in absoluten Zahlen oder in Prozenten anzugeben, inwieweit er bestimmte strafzumessungsrelevante Tatsachen strafferhöhend oder strafmindernd berücksichtigt hat. Es muss auch keine Einsatzstrafe festsetzen, die es bei Fehlen bestimmter Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sowie anderer gewichtiger Faktoren ausgefällt hätte. Der Richter ist nicht verpflichtet, sich bei den einzelnen Teilschritten der Urteilsbegründung auf bestimmte Zahlenangaben festzulegen. Es kommt vielmehr allein darauf an, dass die gefundene Strafe insgesamt, das heisst unter gesamthafter Berücksichtigung aller massgeblichen Strafzumessungsgesichtspunkte, im Ergebnis bundesrechtlich vertretbar ist (vgl. zum Ganzen das - ebenfalls in Sachen X.\_\_\_\_\_ ergangene - Urteil der I. Strafkammer SK1 10 36 vom 9. September 2010 E. 5.e mit zahlreichen Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre). c) Unter Berücksichtigung der unangefochten gebliebenen vorinstanzlichen Schuldsprüche hat sich der Berufungskläger wegen mehrerer Verbrechen (Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG, Hehleri gemäss Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB, vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB) sowie mehrerer Vergehen (Fälschen von Ausweisen gemäss Art. 252 StGB, mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Ausweisentzugs gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) schuldig gemacht (zur Busse vgl. nachfolgend E. 13.i). Gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB verurteilt das Gericht den Täter zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen, wenn er durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt. Das Gericht darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Grundlage für die Strafzumessung bildet vor-

Seite 42 — 53 liegend der in Art. 19 Abs. 2 BetmG vorgesehene Strafraum von Freiheitsstrafe zwischen einem und 20 Jahren (vgl. Art. 40 StGB). Im gegenständlichen Fall ist die Strafe aufgrund mehrfacher Begangenschaft sowie des Zusammentreffens mehrerer Delikte - darunter auch mehrere Verbrechen - zu schärfen. d) Wie bereits die Vorinstanz richtig festgestellt hat, trifft den Berufungskläger in objektiver Hinsicht ein erhebliches Verschulden. Die Menge der umgesetzten Drogen ist zwar für die Strafzumessung nicht von ausschlaggebender Bedeutung, sie bildet indessen einen ersten massgeblichen Anhaltspunkt für den kriminellen Willen des Täters (BGE 121 IV 193 E. 2.b/aa S. 196 = Pra. 85 (1996) Nr. 28 E. 2.b/aa S. 71 f.). Auch der Gesetzgeber hat bei der Umschreibung des schweren Falles dem quantitativen Aspekt erhebliches Gewicht beigemessen. Dies ist sicher zu Recht, denn wer eine grosse Menge Rauschgift in Umlauf bringt und damit Leben und Gesundheit vieler Menschen gefährdet, nimmt eine besonders skrupellose und menschenverachtende Haltung ein und dokumentiert ein bedenkliches Mass an Gleichgültigkeit und mangelnder Achtung vor Leib und Leben seiner Mitmenschen, was grundsätzlich ein hohes Verschulden offenbart. Wie bereits festgestellt, hat X.\_\_\_\_\_ im

Zeitraum zwischen März und Dezember 2012 19.3 Gramm reines Heroin und 5.9 Gramm reines Kokain an verschiedene Abnehmer verkauft beziehungsweise verkaufen wollen. Somit hat der Berufungskläger die für die Annahme eines schweren Falles massgeblichen Grenzwerte (12 g reines Heroin, 18 Gramm reines Kokain) bereits aufgrund seines Heroinhandels allein deutlich überschritten. Darüber hinaus hat er auch noch mit Kokain gehandelt und Methadon an O.\_\_\_\_\_ veräußert. X.\_\_\_\_\_ hat augenscheinlich eine erhebliche Menge Betäubungsmittel (Heroin, Kokain und Methadon) in Umlauf gebracht und damit eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen geschaffen. Im Weiteren hat er die Betäubungsmittel über einen Zeitraum von rund 10 Monaten verkauft und die entsprechende Menge mit einer relativ hohen Anzahl Transaktionen umgesetzt. Auch dies weist auf die Schwere seines Verschuldens hin. e) Gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. Die Strafmilderung ist dabei nach neuem Recht obligatorisch. Die Herabsetzung der Strafe hat jedoch nicht linear nach einem bestimmten Tarif zu erfolgen. Eine leichte, mittlere oder schwere Verminderung der Schuldfähigkeit führt daher nicht zwingend zu einer schematischen Reduktion der Strafe um 25%, 50% oder 75%. Die Verminderung der Schuldfähigkeit ist bei der Strafzumessung aber im ganzen Ausmass zu berücksichtigen; die Herabsetzung der Strafe muss daher in einem bestimmten Verhältnis zur festgestell-

Seite 43 — 53 ten Verminderung der Schuldfähigkeit stehen (vgl. BGE 129 IV 22. E. 6.2 S. 35, 118 IV 1. E. 2 S. 4 ff. sowie das Urteil der I. Zivilkammer SK1 09 7 vom 6. Mai 2009 E. 8.c und das Urteil des Bundesgerichts 6B\_238/2009 vom 8. März 2010 E. 5.3). Dem Berufungskläger, der die zur Beurteilung stehenden Straftaten auf sein Suchtverhalten und seinen Drogenkonsum zurückführen will, hat die Vorinstanz grundsätzlich zu Recht entgegen gehalten, er habe jedenfalls bis zum 18. Oktober 2012 weder Heroin noch Kokain konsumiert (Staatsanwaltschaft act. 2.1/25), weshalb das in einem früheren Verfahren eingeholte psychiatrische Gutachten vom 3. Dezember 2009 (Staatsanwaltschaft act. 3/18) und die dem Berufungskläger darin attestierte leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit nicht von Belang sei (angefochtenes Urteil S. 59 f.). Nach Auffassung der I. Strafkammer steht aber mit Blick auf den später wieder aufgenommenen Drogenkonsum nichts entgegen, dem Berufungskläger für seine Taten nach diesem Zeitpunkt (18. Oktober 2012) eine leichtgradig verminderte Zurechnungsfähigkeit zuzugestehen. Dafür ist seine Strafe zu mildern. Dagegen ist Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG, wonach das Gericht bei schweren Fällen die Strafe nach freiem Ermessen mildern kann, wenn der Täter von Betäubungsmitteln abhängig ist und diese Widerhandlung zur Finanzierung des eigenen Betäubungsmittelkonsums hätte dienen sollen, jedenfalls nicht im Sinne eines zusätzlichen Strafmilderungsgrundes anzuwenden. Bei Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG handelt es sich zunächst um eine Kann-Vorschrift, was auf das dem erkennenden Gericht zustehende Ermessen hinweist. Ausserdem ist vorausgesetzt, dass das Dealen allein zur Finanzierung der eigenen Sucht betrieben wird (BBI 2006 S. 8613). Der Anwendung von Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG steht vorliegend bereits die Tatsache entgegen, dass der Berufungskläger jedenfalls bis zum 18. Oktober 2012 abstinent war, denn vor diesem Hintergrund kann nicht von einer alleinigen Finanzierung der eigenen Sucht ausgegangen werden. Abgesehen davon lag wie gesagt zumindest bis zum 18. Oktober 2012 auch keine Betäubungsmittelabhängigkeit vor. f) Die vom Berufungskläger zu Beginn des Vorverfahrens abgelegten Teilgeständnisse sind nicht strafmindernd zu berücksichtigen. Bereits die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten (angefochtenes Urteil S. 60), der Berufungskläger

habe sie in der Folge zurückgezogen oder zumindest abgeschwächt, um aufgrund der erdrückenden Beweislage teilweise wieder darauf zurückzukommen. Von einer Einsicht in das begangene Unrecht oder Reue kann damit keine Rede sein. Ebenso wenig hat der Berufungskläger dadurch in wesentlichen Teilen zur Aufdeckung seiner eigenen Taten beigetragen (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2.d/cc; Urteil des Bundesgerichts 6S.463/2004 vom 13. Mai 2005 E. 3). Weitere Strafminderungsgründe

Seite 44 — 53 sind weder ersichtlich noch werden solche geltend gemacht. Insbesondere funktionierte der Berufungskläger nicht nur als blosser Kurier und tätigte er auch nicht deutlich weniger als fünf Geschäfte (vgl. dazu Fingerhuth/Tschurr, a.a.O., Art. 47 N 31). Demgegenüber fällt neben den einschlägigen Vorstrafen strafferhöhend ins Gewicht, dass er noch während der laufenden Probezeit seiner bedingten Entlassung delinquent hat. Die Vorinstanz hat auch mit Blick auf die früheren Strafverfahren zutreffend auf eine kaum zu überbietende Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung sowie eine Rücksichtslosigkeit gegenüber von Mitmenschen, deren Gesundheit und Leben der Berufungskläger mutwillig gefährdete, hingewiesen (angefochtenes Urteil S. 59). Überdies hat der Berufungskläger mit verschiedenen Betäubungsmittelarten (Heroin, Kokain, Methadon) gehandelt und dabei wesentlich mehr als 5 Geschäfte getätigt (vgl. dazu Fingerhuth/Tschurr, a.a.O., Art. 47 N 32). g) Insgesamt ist festzuhalten, dass unter den Strafzumessungsfaktoren die Straferhöhungs- und Strafschärfungsgründe deutlich überwiegen. Davon ausgehend, dass die Mindeststrafe beim schweren Fall ein Jahr Freiheitsstrafe beträgt, erachtet die I. Strafkammer unter Würdigung der Gesamtumstände des konkreten Falles und unter Mitberücksichtigung, dass der Berufungskläger entgegen der Auffassung der Vorinstanz vom Vorwurf des Raufhandels freizusprechen ist, eine für die vorliegend zu beurteilenden Delikte auszufällende Freiheitsstrafe von 21 Monaten als tat- und schuldangemessen. Diese sogenannte Einsatzstrafe ist sodann, zumal sie unbedingt zu vollziehen ist (vgl. dazu nachfolgend E. 13.h), mit Blick auf den Vorstrafenrest von 18 Monaten und 20 Tage angemessen zu erhöhen, woraus eine Gesamtstrafe von 36 Monaten resultiert (vgl. Art. 89 Abs. 6 StGB). h) Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren kann das Gericht nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Massgebend ist die Dauer der ausgesprochenen, nicht der noch zu vollziehenden Strafe (vgl. Schneider/Garré, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 42 N 8 und Art. 43 N 10). Damit eine teilbedingte Strafe überhaupt verhängt werden kann, müssen die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 42 StGB erfüllt sein. Dafür sprechen sowohl die Systematik des Gesetzes als auch seine teleologische Aus-

Seite 45 — 53 legung (vgl. Schneider/Garré, a.a.O., Art. 43 N 11). Im vorliegenden Fall gilt es zusätzlich Art. 42 Abs. 2 StGB zu beachten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Im vorliegenden

Fall müssten aufgrund der Verurteilungen des Berufungsklägers durch das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland und das Kantonsgericht von Graubünden in den Jahren 2008 und 2010 solche besonders günstige Umstände gegeben sein. Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, der Beschuldigte sei in den letzten Jahren mehrfach einschlägig vor- bestraft worden. Weder diese Verurteilungen noch der Vollzug von Freiheitsstra- fen hätten ihn jedoch davon abgehalten, weiterhin schwere Straftaten zu verüben. Auch das vor der Vorinstanz vorgebrachte Argument, zurzeit sei ein Verfahren betreffend den Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschuldigten vor Bundesgericht hängig, begründe keine besonders günstigen Umstände im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB. Vielmehr ergebe sich das Bild eines reu- und einsichtslo- sen Wiederholungstäters. Nichts deute auf eine positive Wandlung der Lebens- umstände des Beschuldigten oder Ähnliches hin. Es lägen mithin offensichtlich keine besonders günstigen Umstände vor, weshalb die Freiheitsstrafe unbedingt auszusprechen sei (angefochtenes Urteil S. 61 f.). Diese Erwägungen stimmen auch für die von der I. Strafkammer vorzunehmende Beurteilung. Die Vorausset- zungen für einen teilbedingten Vollzug der neu auszufällenden Strafe sind damit nicht erfüllt. i) Zusammenfassend kann hinsichtlich der Strafzumessung festgehalten wer- den, dass in teilweiser Gutheissung der Berufung und unter Aufhebung von Ziffer 3 lit. a des Dispositivs des angefochtenen Urteils X.\_\_\_\_\_ mit einer Gesamtstrafe von 36 Monaten zu bestrafen ist. Die Vorinstanz hat ihn neben einer Freiheitsstra- fe für die von ihm begangenen Übertretungen (mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG, mehrfache Wider- handlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. d und i WG) mit einer Busse von Fr. 300.-- bestraft. Dieser Punkt wird zwar von den Berufungsanträgen erfasst. Jedoch begründet der Berufungskläger nicht, weshalb er die ausgespro- chene Busse für unrecht oder unangemessen hält. Solches ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb es bei der Busse von Fr. 300.-- zu bleiben hat. Gleiches gilt für die Anrechnung der erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 242 Tagen an die Freiheitsstrafe sowie für die Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen für die Seite 46 — 53 Busse. Die entsprechende Ziffer 3 lit. b und c ficht der Berufungskläger gar nicht an.

#### **E. 14**

Mit Ziffer 5 seiner Berufungsanträge verlangt X.\_\_\_\_\_, die gemäss Ziffer 6 des Dispositivs des angefochtenen Urteils einzuziehende und zu vernichtende Videokamera AK.\_\_\_\_\_ sowie das Mobiltelefon Nokia seien ihm herauszugeben. Dieser Antrag steht ohne jede Begründung im Raum. Mangels Einhaltung der for- mellen Anforderungen an die Begründung eines Rechtsmittels (vgl. Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO) ist darauf nicht weiter einzugehen. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Erwägungen der Vorinstanz (angefochtenes Urteil S. 62 f.) fehlerhaft sein sollten, sodass auf diese in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden kann. 15.a/aa) Ausgangsgemäss hat die I. Strafkammer die vorinstanzliche Kosten- regelung (Ziff. 7 und 8 des Dispositivs des angefochtenen Urteils) anzupassen. Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen. Auslagen sind namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung (vgl. Art. 422 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO trägt der Beschuldigte die Verfahrenskosten, wenn er verurteilt wird, wobei die Kosten für die amtliche Verteidigung hiervon ausgenommen sind. Bei Freispruch können dem Beschuldigten die Verfahrens- kosten nur dann ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er rechtswidrig und schuldhaft die

Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. a/bb) Vorliegend ist X.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf des Raufhandels gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB (Anklageschrift Ziff. 1.7) sowie vom Vorwurf, er habe AF.\_\_\_\_\_ im Herbst 2012 im Bereich des Q.\_\_\_\_\_ in O.1\_\_\_\_\_ in mehreren Malen 2 Gramm Kokain für einen unbekannt hohen Preis verkauft (Anklageschrift Ziff. 1.1.B lit. s), freizusprechen. Im Übrigen haben sich sämtliche gegen ihn erhobenen Vorwürfe - insbesondere die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz - grundsätzlich bestätigt. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens von Fr. 23'170.75 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 19'170.75, Gerichtsgebühren von Fr. 4'000.--) zu 5/6, somit Fr. 19'308.95, X.\_\_\_\_\_ und zu 1/6, somit Fr. 3'861.80, dem Kanton Graubünden aufzuerlegen.

Seite 47 — 53 a/cc) Das Bundesgericht hielt in BGE 139 IV 199 fest, dass die Auslagen für die amtliche Verbeiständung und die unentgeltliche Rechtspflege Bestandteil der Verfahrenskosten bilden und das Gericht darüber im Sachurteil zu befinden habe. Die Festsetzung des Honorars für die amtliche Verteidigung im Urteil entspreche der Praxis verschiedener Gerichte und namentlich auch des Bundesstrafgerichts. Auch die Entschädigung für die private Verteidigung sei zwingend im Urteil festzusetzen. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass der Gesetzgeber bewusst das urteilende Gericht für die Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers für zuständig erklärt habe. Dieser Entscheid – wie auch derjenige über die Entschädigung für die private Verteidigung und die weiteren Verfahrenskosten – sei Gegenstand des Urteils und könne von den Parteien mit Berufung angefochten werden, während sich der amtliche Verteidiger gegen die Höhe der Entschädigung mit Beschwerde gemäss Art. 135 Abs. 3 StPO zur Wehr setzen müsse (vgl. BGE 139 IV 199 E. 5.1, 5.4 und 5.6). Aufgrund dieser Ausführungen des Bundesgerichts ist die Höhe der Entschädigung für die amtliche Verteidigung nicht mehr in einer separaten Entscheidung, sondern in der jeweiligen verfahrenserledigenden Entscheidung respektive im vorliegenden Urteil festzulegen. a/dd) Seit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 werden die Grundsätze der Entschädigung der amtlichen Verteidigung in deren Art. 135 geregelt. Rechtsgrundlage für die Entschädigung bildet das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Kanton und dem von ihm ernannten amtlichen Verteidiger. Für die Entschädigung, welche sich nach dem Anwaltstarif des Bundes oder des verfahrensführenden Kantons berechnet (vgl. Art. 135 Abs. 1 StPO) haftet der Staat, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO kann der Verteidiger von seinem Mandanten keine weitere Vergütung verlangen. Gemäss Art. 5 Abs. 1 HV wird für den berechtigten Aufwand der amtlichen Verteidigung dem Rechtsanwalt ein Honorar von Fr. 200.-- pro Stunde zuzüglich notwendiger Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Zuschläge werden keine gewährt. Diese Bestimmung hat auch nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung Bestand und bleibt für die Festlegung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers weiterhin massgebend. Art. 5 Abs. 1 HV differenziert somit nicht zwischen Freispruch und Schuldspruch beziehungsweise Obsiegen und Unterliegen. Mit anderen Worten steht dem amtlichen Verteidiger gestützt auf Art. 5 Abs. 1 HV unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, mit hin im Falle des Obsiegens als auch des Unterliegens, eine Entschädigung von Fr. 200.-- pro Stunde zu (vgl. zum Ganzen den Entscheid der II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 12 32 vom 12. November 2012 E. 4. und

Seite 48 — 53 das Urteil des Bundesgerichts 6B\_151/2013 vom 26. September 2013, publiziert in BGE 139 IV 261 ff.). a/ee) Die Vorinstanz hat in richtiger Anwendung dieser Grundsätze das Honorar für die amtliche Verteidigung auf Fr. 11'069.80 (inkl. Barauslagen und MwSt.) fest- gesetzt (angefochtenes Urteil S. 64), was im Übrigen auch unbestritten geblieben ist. Diese Kosten der amtlichen Verteidigung gehen nach dem Vorbild der übrigen Verfahrenskosten zu 5/6, somit Fr. 9'224.85, zu Lasten von X.\_\_\_\_\_ und zu 1/6, somit Fr. 1'844.95, zu Lasten des Kantons Graubünden. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden vorerst insgesamt aus der Gerichtskasse bezahlt. Da X.\_\_\_\_\_ zur teilweisen Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet wird, hat er, so- bald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, die ihm auferlegten Kosten der amtlichen Verteidigung dem Kanton zurückzuzahlen (vgl. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Überdies wird X.\_\_\_\_\_, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse er- lauben, verpflichtet, dem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge im ihm auferlegten Umfang von 5/6 die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (vgl. Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO). b) Ausgangsgemäss ist die Gerichtsgebühr für das vorliegende Berufungsver- fahren von Fr. 4'200.-- in demselben Verhältnis wie schon die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren entstandenen Kosten, somit von 5/6 (ent- sprechend Fr. 3'500.--) zu Lasten von X.\_\_\_\_\_ und 1/6 (entsprechend Fr. 700.--) zu Lasten des Kantons Graubünden, aufzuteilen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). In demselben Verhältnis hat X.\_\_\_\_\_ auch die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren zu tragen. Der amtliche Verteidiger macht mit Honorarnote vom 18. März 2014 (Kantonsgericht act. D.11) einen Aufwand von 11.5 Stunden geltend. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen erscheint dieser Aufwand angemessen und ist demzufolge nicht zu beanstanden. Hingegen beträgt der anrechenbare Stundenansatz des amtlichen Verteidigers gemäss Art. 5 Abs. 1 HV unabhängig vom Ausgang des Verfahrens Fr. 200.--, zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidi- ger von X.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren ist somit auf Fr. 2'497.60 (inkl. Bar- auslagen von Fr. 12.60 und 8% MwSt.) festzulegen. Ausgehend vom genannten Verteilungsverhältnis hat X.\_\_\_\_\_ davon Fr. 2'081.35 und der Kanton Graubünden Fr. 416.25 zu tragen, wobei der Gesamtbetrag vorerst aus der Gerichtskasse be- zahlt wird. Zur Rückzahlung und zur Erstattung der Differenz zwischen der amtli- chen Entschädigung und dem vollen Honorar bei Verbesserung der wirtschaftli-

Seite 49 — 53 chen Verhältnisse gilt das im Zusammenhang mit den amtlichen Verteidigerkosten im bisherigen Verfahren Ausgeführte.

Seite 50 — 53 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.